

Kreisverband Rhein Sieg



Satzung des GRÜNEN KV Rhein-Sieg

Präambel

Die Grundsätze grüner Politik sind ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Die politische Willensbildung auf Kreisebene berücksichtigt die Vielfalt der Meinungen und Gruppen in der Partei. Basis grüner Politik ist der Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (siehe aktuelle Version).

§ 1 Name und Sitz

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Rhein-Sieg sind Kreisverband der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN und ihres nordrhein-westfälischen Landesverbandes, deren Programme und Satzungen als verbindlich anerkannt werden. Der rechtsverbindliche Sitz des Kreisverbandes Rhein-Sieg wird vom amtierenden Kreisvorstand benannt.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Rhein-Sieg kann werden, wer im Gebiet des Rhein- Sieg-Kreis seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort (Lebensmittelpunkt) hat, mindestens 16 Jahre alt ist, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und die Grundsätze und Programme der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in oder die Zusammenarbeit mit einer rechtsextremen oder neofaschistischen Organisation ist mit einer Mitgliedschaft bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Sieg nicht vereinbar.
- (3) Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Partei.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der für den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Ortverband, ersatzweise der Kreisvorstand. Gegen Ablehnung des Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung des OV Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen. Wird dieser nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden, kann gegen die Ablehnung Widerspruch beim Kreisvorstand eingelegt werden, über den die Kreismitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste,

durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem zuständigen Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären.

- (6) Der KV Rhein-Sieg verzichtet auf die Einrichtung eines eigenen Schiedsgerichtes. Er unterwirft sich den übergeordneten Schiedsgerichten der Landes- und Bundespartei. Über einen Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht nach den Maßgaben von Landessatzung und -schiedsgerichtsordnung. Antragsberechtigt sind alle Organe des Kreisverbandes und seiner Gliederungen.
- (7) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Rhein-Sieg gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Rhein-Sieg. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Kreisvorstand von Bündnis 90/DIE GRÜNEN schriftlich erklärt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Versammlungen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen der Partei sind parteiöffentlich. Jede/r kann grundsätzlich Einsicht in Protokolle und Unterlagen verlangen. Sollte der Kreisvorstand diesem Begehren nicht nachkommen, kann die KDK oder die KMV auf Antrag den Kreisvorstand zur Offenlegung der Unterlagen verpflichten.
- (2) Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele der Partei einsetzen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.

§ 4 Gliederungen des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Die Ortsverbände entsprechen (in der Regel) dem räumlichen Gebiet der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- (2) Die Ortsverbände handeln selbstständig und organisieren ihre Arbeit als Basisgliederung im Rahmen der Satzungen des Bundes-, Landes- und Kreisverbandes.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Rhein-Sieg ist die Jugendorganisation und somit Teilorganisation von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN Rhein-Sieg. Sie ist in ihrem Handeln und ihren inneren Strukturen selbstständig, erkennt aber die in der Präambel formulierten Grundsätze der Kreissatzung als für sie verbindlich an und formuliert ihre Satzung nicht im Widerspruch zu den Satzungen von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN.
- (4) Es können weitere Gliederungen (Teilorganisationen) gebildet werden. Diese werden analog zur GRÜNEN JUGEND Rhein-Sieg behandelt.

§ 5 GRÜNE JUGEND Rhein-Sieg

- (1) Die GRÜNE JUGEND Rhein-Sieg ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Rhein-Sieg. Sie hat die Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND gegenüber den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Rhein-Sieg organisiert ihre Arbeit selbstständig. Sie hat Programm-, Finanz- und Personalautonomie.
- (3) Die GRÜNE JUGEND entsendet ein Mitglied ohne Stimmrecht als ihre/n VertreterIn in den Kreisverbandsvorstand (KVV). Dieses Mitglied muss Parteimitglied sein.
- (4) Die GRÜNE JUGEND entsendet ein Mitglied ohne Stimmrecht als ihre/n VertreterIn in die Kreisdelegiertenkonferenz (KDK). Dieses Mitglied muss Parteimitglied sein.
- (5) Die GRÜNE JUGEND legt gegenüber dem KV-Vorstand von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Rhein-Sieg jedes Jahr bis zum 31. Januar für das zurückliegende Jahr Rechenschaft über die Verwendung der von der Partei erhaltenen Gelder ab. Die GRÜNE JUGEND stellt dem Kreisverband alle Unterlagen zur Verfügung, die notwendig sind, um dem Parteifinanzierungsgesetz und seinen Bestimmungen zu entsprechen.

- (6) Die GRÜNE JUGEND Rhein-Sieg hat das Recht, Anträge an alle Organe des Kreisverbandes zu stellen.

§ 6 Organe und Gremien des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung (KMV), die Kreisdelegiertenkonferenz (KDK) und der Kreisvorstand (KVV).
- (2) Auf Kreisebene können Kreisarbeitsgruppen (KAGen) gebildet werden. (Das Nähere regelt ein Statut.)

§ 7 Kreismitgliederversammlung (KMV)

- (1) Die KMV ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Ihre Beschlüsse können nur durch die KMV selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben werden. Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Ladungsfrist Mitglied der Partei waren. Außerdem können Organe des Kreisverbandes und die Kreisarbeitsgruppen (s. § 6), die Teilorganisationen sowie die GRÜNE Kreistagsfraktion Anträge stellen.
- (2) Die KMV entscheidet:
 - über die Richtlinien für die politische Arbeit des Kreisverbandes
 - über die Entlastung des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung nimmt sie den Bericht der RechnungsprüferInnen und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.
 - über Anträge zur Änderung dieser Satzung.
 - über alle an die KMV gestellten Anträge
 - per Beschluss über die Geschäfts-, Vergabe- und Finanzordnung sowie Beitrags- und Kassenordnung
 - über die Einrichtung von Kreisarbeitsgruppen

Die KMV berät

- Die Vorbereitung von Delegiertenkonferenzen auf Landes- und Bundesebene
- (3) Die KMV wählt
 - den Kreisvorstand
 - die RechnungsprüferInnen (s. § 14)
 - die KandidatInnen des Kreisverbandes für Kreis-, Land- und Bundestagswahlen
 - die Delegierten für alle übergeordneten Parteigremien
 - (4) Die KMV findet mindestens zweimal jährlich statt. Eine KMV tagt verbindlich vor jeder BDK, eine weitere verbindlich vor jeder LDK. Jährlich befasst sich eine KMV in getrennten Berichten mit der politischen und finanziellen Situation des KV. Jedes Jahr entscheidet sie über die finanzielle, alle 2 Jahre über die politische Entlastung des KVV. Der Kreisvorstand lädt mindestens 3 Wochen vor der KMV schriftlich ein. Bestandteile der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung, Angaben zu einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen, alle zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anträge sowie das Protokoll der vorhergehenden KMV, sofern nicht bereits versandt. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden. Abwahanträge können nicht mit verkürzter Ladungsfrist behandelt werden.
 - (5) Auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder oder von 5 Ortsverbänden hat innerhalb von 2 Monaten, jedoch grundsätzlich außerhalb von NRW-Ferien, eine KMV stattzufinden.
 - (6) Die KMV tagt grundsätzlich öffentlich. Nicht-Öffentlichkeit kann beschlossen werden, wenn schutzwürdige Belange berührt sind. Auf jeden Fall tagt die KMV parteiöffentlich.
 - (7) Anträge zur KMV sind mit einer Eingangsfrist von zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Kreisvorstand einzureichen und müssen von diesem innerhalb einer Woche nach Ablauf dieser Frist an die Mitglieder versandt werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind.
 - (8) Protokolle von KMVen sind spätestens nach 4 Wochen für die Mitglieder zugänglich zu

machen. (Elektronische Verfügbarkeit reicht aus.)

- (9) Die KMV kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kreisdelegiertenkonferenz (KDK)

- (1) Die KDK ist Ort der Kooperation und Kommunikation der Ortsverbände des KV. Die KDK dient dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch. Die KDK ist Ort politischer Diskussion; sie begleitet Aktivitäten und Politik des KVV. Darüber hinaus berät sie den Haushalt des Kreisverbandes.
- (2) Die KDK setzt sich aus den durch die Ortsverbände entsandten Delegierten zusammen. Zur Ermittlung der Delegierten pro Ortsverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der zum Stichtag dem Kreisvorstand gemeldeten Mitglieder des Ortsverbandes wird mit 30 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes dividiert, wobei das Ergebnis aufgerundet wird, wenn die erste Zahl hinter dem Komma eine Fünf oder eine größere Zahl ist. Bei einer Zahl kleiner als Fünf wird abgerundet. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl. Stichtag zur Feststellung der Mitgliederzahl ist die Mitte des vorletzten Quartals vor der Einladung. Jeder Ortsverband hat – unabhängig vom vorgenannten Verfahren – mindestens 1 Mandat. Jeder Ortsverband kann die gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten nennen, wie für ihn Delegierte ermittelt worden sind. Jede/jeder Ersatzdelegierte/r kann jede/n Delegierte/n des Ortsverbandes vertreten. Die GRÜNE JUGEND entsendet ein Mitglied ohne Stimmrecht als ihre/n VertreterIn in die Kreisdelegiertenversammlung (KDK). Zu jeder KDK wird neben den Delegierten auch der/die Sprecher/in der GRÜNEN JUGEND Rhein-Sieg informell eingeladen.
- (3) Die KDK entscheidet über:
 - a. Den Haushalt des Kreisverbandes
- (4) Die KDK berät über:
 - b. Die Programme, soweit dies die KMV nicht bereits getan hat
 - c. Die Beitrags-, Kassen- und Vergabeordnung
- (5) In der Regel die Tagesordnung der übergeordneten Parteigremien, soweit dies die KMV nicht tut. Die KDK wird durch den Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eingeladen. Auf Verlangen von 1/3 Ihrer Mitglieder hat innerhalb von 6 Wochen, jedoch grundsätzlich außerhalb von Schulferien in NRW, eine KDK stattzufinden. Neben den Delegierten werden zu jeder KDK die Mitglieder des KVV, die SprecherInnen der Ortsvorstände, die SprecherInnen der GRÜNEN JUGEND Rhein-Sieg, die GRÜNE Kreistagsfraktion und alle AntragstellerInnen eingeladen (E-Mail ausreichend). Anträge zur KDK sind mit einer Eingangsfrist von 10 Tagen vor der Versammlung schriftlich beim Kreisvorstand einzureichen und müssen von diesem innerhalb einer Woche nach Fristablauf an die Mitglieder versandt werden. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind. Die KDK tagt parteiöffentlich.
- (6) Die KDK ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband im Rahmen von Satzung und Programm und der Beschlüsse von KMV, KDK und Urabstimmung nach innen und außen.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus maximal zwei Vorsitzenden und einer/einem Schatzmeister/in sowie einer/m Schriftführer/in. Der Vorstand kann maximal auf sechs Personen erweitert werden. Zudem entsendet die GRÜNE JUGEND ein Mitglied ohne Stimmrecht in den Kreisvorstand.
- (3) Jeder Ortsverband darf maximal 2 Vorstandsmitglieder stellen.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Aus ihrer Mitte wählt der Kreisvorstand eine/n stellvertretende/n Schatzmeister/in. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes. Der Vorstand bleibt solange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann durch eine KMV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Abwahanträge können nicht mit verkürzter Antragsfrist und nicht mit verkürzter Einladungsfrist behandelt werden.
- (6) Der KVV tagt prinzipiell parteiöffentlich. Er gibt seine Sitzungstermine samt vorläufiger Tagesordnung zum Zeitpunkt ihrer Vereinbarung allen Mitgliedern des KV bekannt (Homepage genügt). Die Parteiöffentlichkeit kann der KVV nur ausschließen, wenn schutzwürdige Interessen von Mitgliedern des KV Gegenstand der Beratung sind; hierfür bedarf es jeweils eines formalen Beschlusses des KVV. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn und solange mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung ist auf Beschluss der KMV zulässig.
- (8) Der Kreisvorstand ist verantwortlich für den Geschäftsbetrieb des Kreisverbandes, die Koordination der politischen, fachlichen und programmatischen Arbeit des Kreisverbandes und die Vertretung des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit. Der KVV ist verantwortlich für die Finanzen des KV. Er führt die Kasse. Der KVV legt der KMV jährlich Rechenschaft über die Finanzen des KV ab. Er lädt ein zu K MVs, KDKs und sonstigen Versammlungen oder Treffen im KV. Der KVV ist stets der Stärkung und Sicherung der Rechte der Mitglieder im KV verpflichtet. Der KVV kooperiert und kommuniziert mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag Rhein-Sieg. Er beschließt auf der Basis eines entsprechenden Grundsatzbeschlusses der KMV über Einstellungen und Entlassungen von Angestellten des Kreisverbandes.
- (9) Anträge an den Kreisvorstand sind jederzeit möglich. Sie müssen schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbandes.
- (10) Der Kreisvorstand muss an ihn gestellte oder verwiesene Anträge zeitnah behandeln oder an andere Organe des Kreisverbandes verweisen. Ist dies nicht möglich, ist den AntragstellerInnen das weitere Verfahren zu erläutern.
- (11) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Delegierte

- (1) Delegierte und Ersatzdelegierte für alle GRÜNE Gremien werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Delegierter endet mit der Amtszeit der regulär gewählten Delegierten. Jeder Ortsverband soll höchstens einen BDK- und höchstens zwei LDK-Delegierte stellen. Dies gilt nicht für Ersatzdelegierte.
- (2) Die Delegierten des Kreisverbandes sind an die Beschlüsse von K MV und KDK gebunden. Näheres regelt ein Delegiertenstatut.
- (3) Die Abwahl von Delegierten ist auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet die KMV mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Parität

Bei allen Wahlen und Besetzungen von Gremien sind die Bestimmungen des Grünen Frauenstatuts in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 12 Urabstimmung

- (1) Über alle Fragen der Politik des Kreisverbandes von Bündnis 90/DIE GRÜNEN kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.
- (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag von mindestens 15 % der Mitglieder oder von

mindestens fünf Ortsverbänden oder der KMV oder der KDK. Die AntragsstellerInnen legen durch die Antragschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.

- (3) Der Kreisvorstand ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Das Nähere wird analog der Ausführungsbestimmungen des Landesverbandes NRW geregelt.
- (4) Für das Ergebnis der Urabstimmung ist die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen entscheidend.
- (5) Die Kosten der Urabstimmung trägt der Kreisverband.
- (6) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

§ 13 Finanzen

- (1) Der Kreisverband regelt seine Finanzen selbständig in einer Finanzordnung. Die Finanzordnung ist Teil dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes. Für die laufenden Geschäfte ist der Vorstand verantwortlich.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die KMV wählt mindestens 2 RechnungsprüferInnen, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt. Sie können auf Antrag mit einer 2/3-Mehrheit abgewählt werden.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Prüfung der Kasse und aller finanziellen Belange des Kreisverbandes. Eine jährliche Rechnungsprüfung samt Bericht an die KMV ist verpflichtend (s. § 7.2). Näheres regelt die Finanzordnung als Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Zugriff ist verboten zur Erlangung oder Umsetzung jeglicher, persönlicher Interessen. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 16 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes wird in einer Urabstimmung aller Mitglieder entschieden. Sie wird schriftlich durchgeführt, indem je- dem Mitglied unter Darstellung des Sachverhaltes ein Stimmschein an die letzte bekannte Adresse zugesandt wird, den es innerhalb von zwei Wochen an einen hier- für zu bildenden Wahlausschuss zurücksenden soll. Erforderlich sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung der Partei auf Kreisebene fällt das Vermögen dem Landesverband NRW von Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu.

§ 17 Satzungsänderung

Diese Satzung kann von der KMV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind allen Mitgliedern mit einer Antragsfrist von drei Wochen zuzuleiten.

§ 18 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft und muss drei Wochen nach Beschlussfassung an die Mitglieder verschickt werden. So beschlossen am 25.10.1996, geändert auf der KMV am 27.11.1998; §7 (2) Satz 2 sowie der KMV am 13.12.2002 und der KMV am 31.08.2008. Änderungen beschlossen am 19.7.2013 auf der KMV in Siegburg. Änderung von §9 (6), letzter Satz, beschlossen am 24.10.2014 auf der KMV in Sankt Augustin.